



Lebensversicherung und Erbschaftssteuer

Die Einkommensteuerfreiheit der Auszahlungen aus einer Lebensversicherung setzt, dass der Versicherungsnehmer, also der Vertragspartner der Versicherung, abschließt und die Beiträge zahlt, die Auszahlung selbst bekommt. Oft ist eine andere Vertragskonstellation gewählt worden.

Beispielsweise sichert man seine Ehefrau oder die Familie ab, indem man eine Versicherung abschließt, die Beiträge zahlt und die Versicherungssumme im Todesfall den Familienmitgliedern zukommt.

Aber bei dieser Vertragsgestaltung fällt die Versicherungssumme in den Nachlass und wird bei den Begünstigten erbschaftssteuerpflichtig. Soweit die Freibeträge von 500.000 Euro (Ehefrau) oder 400.000 Euro (Kind; jeweils ohne Versorgungsfreibetrag) überschritten werden, ist das ein Problem.

Wie kann man die Steuerpflicht vermeiden?

Es gibt es steuerlich durchaus Fallgestaltungen:

Wurde kein Bezugsberechtigter benannt, fällt die Versicherungssumme inklusive Überschussbeteiligung in den Nachlass und erhöht entsprechend den Wert des Erbes und je nachdem die Steuer der Erben.

Wurde ein Erbe als Bezugsberechtigter benannt, wird die Versicherungssumme dem Nachlassanteil des benannten Erben hinzugerechnet und erhöht die Erbschaft des Bezugsberechtigten.

War der Erblasser versicherte Person, der Erbe dagegen Versicherungsnehmer, Prämienzahler und Bezugsberechtigter, fällt die Versicherungssumme nicht in den Nachlass noch wird Sie dem Erben als Erbe zugerechnet und bleibt somit von der Erbschaftssteuer befreit.

Also kann der Ehemann, beispielsweise seine Ehefrau als Versicherungsnehmerin auftreten lassen, aber die Prämien zahlen. Im Falle seines Todes ist die Ehefrau Bezugsberechtigte und die Versicherungssumme ist erbschaftssteuerfrei.

Besonders attraktiv kann dies sein für unverheiratete Lebensgefährten, weil der Freibetrag im Erbfall auf 20.000 Euro begrenzt ist. Bei einer Versicherungssumme von 250.000 Euro fielen 69.000 Euro Erbschaftssteuer an.

Es sollte deshalb beim Abschluss von Lebensversicherungen darauf geachtet werden, wer Versicherungsnehmer, wer Prämienzahler und wer Bezugsberechtigter ist. Bei bestehenden Verträgen ist eine Änderung in Abstimmung mit der Versicherungsgesellschaft meist auch nachträglich möglich.

Es ist ratsam, bereits abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge danach fachlich überprüfen zu lassen.